

Redaktionsrichtlinie

Für den „Gellertstadtbote“ der Stadt Hainichen wird mit Beschluss Nr. 232/2026 der Sitzung des Stadtrates der Stadt Hainichen vom 22.04.2026 folgende Redaktionsrichtlinie festgelegt.

Zur Veröffentlichung von Informationen und sonstigen Bekanntmachungen, Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Hainichen ein Informationsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Gellertstadtbote“ mit dem Untertitel „der großen Kreisstadt Hainichen“.

1. Der „Gellertstadtbote“ teilt sich in den redaktionellen Teil und in den Anzeigenteil. Die Redaktionsrichtlinie regelt den redaktionellen Teil des Informationsblattes.
2. Der „Gellertstadtbote“ kann in folgende Rubriken unterteilt werden:
 - a) Aus dem Stadtgeschehen
 - b) Bekanntmachungen
 - c) Mitteilungen der Stadt Hainichen
 - d) Öffnungszeiten und Sprechzeiten
 - e) Bereitschaftsdienste
 - f) Informationen der Ortschaftsräte
 - g) Informationen aus Gellert-Museum, Archiv und Bibliothek
 - h) Informationen aus Kindertageseinrichtungen und Schulen der Stadt
 - i) Ehejubiläen und Geburtstage
 - j) Informationen von Parteien und Wählervereinigungen
 - k) Vereine / Verbände
 - l) Veranstaltungsinformationen
 - m) Andere Einrichtungen
 - n) Informationen aus anderen Kommunen

3. Erläuterungen zu Punkt 2.a.: „Aus dem Stadtgeschehen“

Die Rubrik 2.a. dient der sachlichen und informativen Berichterstattung über lokale Ereignisse, Entwicklungen oder Projekte, sowie gesellschaftliche und kulturelle Themen, die das Stadtleben betreffen. Ziel ist es, die Öffentlichkeit transparent und ausgewogen zu informieren. Die Beiträge müssen einen klaren Stadtbezug aufweisen und für die lokale Gemeinschaft relevant sein. Die Artikel dürfen keine parteipolitische Werbung, diskriminierende Inhalte oder unbelegte Behauptungen enthalten. Persönlichkeitsrechte sind zu wahren und gegebenenfalls Einwilligungen einzuholen.

4. Erläuterungen zu Punkt 2.b.: „Bekanntmachungen“

(Amtliche) Bekanntmachungen werden laut Bekanntmachungssatzung der Stadt Hainichen auf der Homepage der Stadt Hainichen im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Überschrift und ein QR-Code mit Link zur Volltext Ausgabe (amtlicher) Bekanntmachungen auf der Homepage werden zusätzlich im Informationsblatt „Gellertstadtbote“ veröffentlicht. Eine kurze Zusammenfassung zum Inhalt kann gegeben werden, wenn die Überschrift über den Inhalt der Bekanntmachung wenig aussagekräftig ist.

5. Erläuterungen zu Punkt 2.c.: „Mitteilungen der Stadt Hainichen“

Unter der Rubrik „Mitteilungen der Stadt Hainichen“ können regelmäßig folgende Mitteilungen veröffentlicht werden:

- Standesamtliche Nachrichten
- Sitzungstermine
- Stellenausschreibungen
- Ausschreibungen
- Hinweise und Informationen aus der Verwaltung
- Informationen anderer Verwaltungen oder öffentlicher Einrichtungen

Diese Veröffentlichungen erfolgen nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen und dienen der transparenten Information der Bevölkerung.

6. Erläuterungen zu Punkt 2.d.: „Öffnungszeiten und Sprechzeiten“

In dieser Rubrik können regelmäßig die aktuellen Öffnungszeiten und Sprechzeiten folgender städtischer Einrichtungen veröffentlicht werden:

- Stadtverwaltung Hainichen
- Stadtbibliothek / Gästeamt
- Gellert-Museum
- Lehrschwimmhalle
- Freibad
- Camera obscura
- Archiv
- Jugendtreff

7. Erläuterung zu Punkt 2.e.: „Bereitschaftsdienste“

Diese Rubrik kann wichtige Informationen zu Bereitschaftsdiensten enthalten, insbesondere für:

- Notrufe
- Ärztliche Bereitschaftsdienste
- Zahnärztliche Notdienste
- Apothekennotdienste
- Störungsrufnummern (z.B. für Strom, Gas, Wasser)

Die Veröffentlichung dient der Information der Bürgerinnen und Bürger über erreichbare Anlaufstellen in dringenden Fällen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten.

8. Erläuterung zu Punkt 2.f.: „Informationen der Ortschaftsräte“

Die Rubrik „Informationen der Ortschaftsräte“ dient der transparenten und sachlichen Information der Bevölkerung über die Arbeit der jeweiligen Ortschaftsräte. Sie soll zur Stärkung und zur Förderung der Bürgerbeteiligung beitragen. Die Beiträge müssen einen unmittelbaren Bezug zum örtlichen Geschehen haben. Insbesondere können Informationen über Hinweise auf geplante Maßnahmen und Vorhaben, Berichte über durchgeführte Projekte und Veranstaltungen oder auch Grußworte zu besonderen Anlässen mit örtlichem Bezug veröffentlicht werden.

9. Erläuterung zu Punkt 2.g.: „Informationen aus Gellert-Museum, Archiv und Bibliothek“

Die Rubrik „Gellert-Museum, Archiv und Bibliothek“ informiert über die Tätigkeiten, Bestände und Veranstaltungen. Ziel ist die Bewahrung, Vermittlung und Förderung des historischen und kulturellen Erbes, sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung lokaler Geschichte und der Kulturpflege.

Inhalte sind insbesondere:

- a) Hinweise auf aktuelle und geplante Ausstellungen,
- b) Berichte über Sammlungen, Kauf, Verkauf oder Restauration von Kunstgegenständen,
- c) Vorstellung einzelner Exponate oder Archivalien,
- d) Beiträge zur Ortsgeschichte und Erinnerungskultur,
- e) Ankündigungen von Veranstaltungen, Führungen, Vorträgen oder museumspädagogischen Angeboten,
- f) Aufrufe zur Mitwirkung oder zum Einreichen privater Dokumente oder Objekte mit lokalem Bezug.
- g) Öffnungszeiten und Sonderöffnungszeiten

10. Erläuterung zu Punkt 2.h.: „Informationen aus Kindertageseinrichtungen und Schulen der Stadt“

Die Rubrik „Informationen aus Kindertageseinrichtungen und Schulen der Stadt“ dient der Information der Öffentlichkeit über das pädagogische Leben, besondere Ereignisse, Veranstaltungen, Projekte und Entwicklungen in den örtlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Ziel ist es, die Vielfalt und das Engagement der Einrichtungen sichtbar zu machen und die Verbindung zwischen Bildungseinrichtungen, Familien und der zu stärken. Die Beiträge können von den jeweiligen Leitungen der Schulen und Kindertageseinrichtungen, dem Lehr- oder pädagogischen Fachpersonal oder mit deren Zustimmung von Fördervereinen oder Elternvertretungen verfasst werden. Die Beiträge sind sachlich, altersgerecht und im Sinne einer positiven Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten. Die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen sind besonders zu beachten; bei Abbildungen ist die Einholung der entsprechenden Einverständniserklärungen (nach geltendem Datenschutzrecht) zwingend erforderlich.

11. Erläuterung zu Punkt 2.i.: „Ehejubiläen und Geburtstage“

Die Rubrik „Ehejubiläen und Geburtstage“ würdigt besondere persönliche Lebensereignisse von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hainichen und deren dazugehörigen Ortsteile. Sie dient der öffentlichen Anerkennung langjähriger Lebenspartnerschaften sowie hoher Altersjubiläen und stärkt das Gemeinschaftsgefühl in der Bevölkerung.

Folgende Anlässe können veröffentlicht werden:

Geburtstage zum 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag sowie alle weiteren darüberhinausgehenden Altersjubiläen in jährlichem Abstand. Weitere Anlässe können im Einzelfall auf Anfrage berücksichtigt werden.

Bürgerinnen und Bürger, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstags oder Ehejubiläums im Informationsblatt wünschen, werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie der Weitergabe und Veröffentlichung bei der Stadtverwaltung Hainichen, Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro widersprechen können. Der Widerspruch kann jederzeit erfolgen und gilt bis zu seinem Widerruf. Ein entsprechender Sperrvermerk bei den Meldedaten hat dann zu erfolgen.

12. Erläuterung zu Punkt 2.j.: „Informationen von Parteien und Wählervereinigungen“

Folgende Veröffentlichungen von Beiträgen von Parteien und / oder Wählervereinigungen kann ganzjährig erfolgen:

- a) Einladungen
- b) Informationen
- c) Bekanntmachungen

Diese Veröffentlichungen sind sachlich, neutral und wertfrei. Die Veröffentlichungen haben ohne Wahlwerbung zu erfolgen und begrenzen sich auf das Stadtgebiet der Stadt Hainichen sowie der dazugehörigen Ortsteile. Alle Einladungen, Bekanntmachungen und Informationen müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein und die verantwortliche Partei oder Wählervereinigung enthalten.

Inhalte haben Punkt 17 dieser Richtlinie zu entsprechen und sind ganzjährig zulässig.

Die Veröffentlichung von Beiträgen von Parteien erfolgt ausschließlich unter der Rubrik 2.j..

Veröffentlichungen zu Wahlen oder Parteilichen Veranstaltungen außerhalb des kommunalen Bereichs (z.B. Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Europawahlen...) sind im redaktionellen Teil nicht erlaubt.

Wahlwerbung, insbesondere das Bewerben von Kandidaten, politischen Programmen und das gezielte beeinflussen der Wahlentscheidung, ist im redaktionellen sowie im Anzeigenteil ausdrücklich untersagt.

13. Erläuterung zu Punkt 2.k.: „Vereine / Verbände“

Die Rubrik „Vereine und Verbände“ bietet örtlich ansässigen oder in der Gemeinde tätigen gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Verbänden die Möglichkeit, über ihre Aktivitäten, Veranstaltungen und das Vereinsleben zu informieren. Sie dient der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Unterstützung des kulturellen und sozialen Miteinanders sowie der Stärkung der lokalen Gemeinschaft.

Veröffentlicht werden können insbesondere:

- Ankündigungen von Veranstaltungen, Sitzungen, Festen oder Turnieren,
 - a) Berichte über vergangene Vereinsaktivitäten, Ehrungen oder Jubiläen,
 - b) Aufrufe zur Teilnahme, Mitwirkung oder Mitgliedschaft,
 - c) Hinweise auf Wahlen, Satzungsänderungen oder Vereinsversammlungen

Unzulässig sind:

- Werbeanzeigen kommerzieller Art,
- parteipolitische Stellungnahmen oder Aufrufe,
- persönliche Angriffe oder polemische Äußerungen,
- Inhalte, die gegen die Grundsätze der Toleranz, Neutralität oder das Gemeinwohl verstoßen.

14. Erläuterung zu Punkt 2.l.: „Veranstaltungsinformationen“

Die Rubrik „Veranstaltungsinformationen“ informiert die Bürgerschaft über bevorstehende öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet. Sie dient der Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und gemeinschaftlichen Lebens in der Kommune und soll zur Teilnahme und Teilhabe am Gemeindeleben anregen.

Veranstaltungsinformationen können eingereicht werden von:

- ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Initiativen,
- Bildungseinrichtungen, Kirchen und sozialen Trägern,
- Ortsgemeinden, Ortschaftsräten und gemeindlichen Einrichtungen,
- Veranstaltungen von gemeinwohlorientierten oder kulturellen Events

Veröffentlicht werden können:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Veranstaltung,
- Veranstalter, Titel und kurze Beschreibung des Programms,
- Hinweise zu Eintritt, Anmeldung oder besonderen Rahmenbedingungen (z. B. barrierefrei, familienfreundlich, Open-Air),
- ggf. Kontaktinformationen für Rückfragen

Unzulässig sind

- reine Werbeanzeigen, politisch motivierte oder parteipolitisch gefärbte Veranstaltungen, Veranstaltungen mit diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder jugendgefährdenden Inhalten.

Format:

- Text und Bild (unzulässig ist der Text im Bild)

Kommerzielle Anbieter können ihre Veranstaltungen über eine Werbeanzeige direkt über den Verlag buchen.

15. Erläuterung zu Punkt 2.m.: „Andere Einrichtungen“

Die Rubrik „Andere Einrichtungen“ dient der Information über Tätigkeiten, Angebote und Veranstaltungen von Institutionen, Organisationen oder Dienststellen, die im Gemeindegebiet ansässig oder tätig sind und nicht in anderen Rubriken des Informationsblattes erfasst werden. Ziel ist es, das lokale Miteinander zu fördern und auf wichtige gesellschaftliche, soziale oder kulturelle Beiträge hinzuweisen.

Zur Veröffentlichung berechtigt sind insbesondere

- soziale und karitative Einrichtungen (z. B. Seniorenheime, Pflegedienste, Tafeln, Beratungsstellen),
- Gesundheitseinrichtungen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Charakter (z. B. Gesundheitszentren, Hospize),
- Bildungseinrichtungen außerhalb des Regelunterrichts (z. B. Volkshochschulen, Musikschulen),
- Initiativen und Institutionen mit kirchlichem oder interkulturellem Hintergrund,
- andere Einrichtungen mit erkennbar gemeinwohlorientierter Tätigkeit.

Deren Inhalt soll insbesondere sein:

- Hinweise auf Sprechzeiten, Angebote, Kurse oder Dienstleistungen,
- Ankündigungen von Informationsveranstaltungen oder Aktionstagen,
- Berichte über besondere Projekte oder Kooperationen,
- Aufrufe zur Teilnahme, zum Ehrenamt oder zu Spendenaktionen.

Nicht zulässig sind:

- rein kommerzielle Werbung,
- parteipolitische Beiträge oder Interessenvertretung,
- Inhalte, die gegen die Grundsätze von Neutralität, Toleranz oder öffentlicher Ordnung verstoßen

16. Erläuterung zu Punkt 2.n.: „Information aus anderen Kommunen“

Die Rubrik „Informationen anderer Kommunen“ bietet Nachbargemeinden oder zugehörigen Ortsgemeinden die Möglichkeit, wichtige Mitteilungen, Veranstaltungshinweise oder öffentliche Informationen mit Relevanz für die Bürgerinnen und Bürger der gesamten Region zu veröffentlichen. Ziel ist die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit, Transparenz und bürgernaher Kommunikation über Gemeindegrenzen hinweg.

Zur Veröffentlichung berechtigt sind:

- Kommunalverwaltungen benachbarter oder verbundener Gemeinden,
- zugehörige Ortsgemeinden innerhalb einer Verbandsgemeinde oder eines Gemeindeverbands,
- kommunale Einrichtungen oder Zweckverbände mit Zuständigkeit über mehrere Gemeinden hinweg (z. B. Abfallwirtschaft, Wasserversorgung, Rettungsdienste),
- interkommunale Projekte oder Beteiligungsplattformen mit öffentlichem Bezug

Inhaltlicher Rahmen

Veröffentlicht werden können insbesondere:

- Informationen zu gemeindeübergreifenden Veranstaltungen,
- amtliche Bekanntmachungen mit regionaler Bedeutung, wenn gesetzlich vorgeschrieben,
- Hinweise auf überörtliche Planungen oder Maßnahmen (z. B. Straßenbau, Schulbezirke, Umweltprojekte)
- öffentliche Einladungen, Beteiligungsverfahren oder Warnhinweise (z. B. Straßensperrungen, Hochwasserinformationen).

Platzverfügbarkeit und Auswahl:

Die Veröffentlichung erfolgt nur, sofern es der Platz in der jeweiligen Ausgabe zulässt. Bei hoher Beitragsdichte innerhalb der Gemeindeinhalte haben eigene Mitteilungen und Veröffentlichungen Vorrang.

17. Allgemeine Richtlinien:

Der „Gellertstadtbote“ der Stadt Hainichen dient der sachlichen Information sowie der Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens. Es ist ein Medium zur bürgernahen Kommunikation und kein Werbe- oder Presseorgan im klassischen Sinne. Alle Inhalte müssen mit dem öffentlichen Auftrag und dem Gemeinwohl vereinbar sein. Alle Beiträge müssen sachlich, wahrheitsgemäß, diskriminierungsfrei und gemeinwohlorientiert sein. Persönliche Angriffe, parteipolitische Werbung, polemische Aussagen oder unsachliche Inhalte sind unzulässig. Die Inhalte müssen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde oder zur Bevölkerung des Einzugsgebiets haben. Die Einhaltung des Datenschutzes, insbesondere bei personenbezogenen Daten und Fotos, ist sicherzustellen (schriftliche Einwilligung erforderlich). Für Inhalte Dritter (z. B. Zitate, Bilder, Logos) ist sicherzustellen, dass Urheberrechte gewahrt und Nutzungsrechte geklärt sind.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sind klar strukturiert und in gut lesbarer, verständlicher Sprache zu verfassen. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge aus gestalterischen oder platztechnischen Gründen zu kürzen, ohne den Inhalt zu verfälschen. Layoutwünsche können nur bedingt berücksichtigt werden. Beiträge sind schriftlich, grundsätzlich in digitaler Form, an die Redaktion zu senden. Für die Veröffentlichung gilt der jeweils kommunizierte Redaktionsschluss. Später eingehende Beiträge werden – sofern möglich – in der darauffolgenden Ausgabe berücksichtigt, ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Die Aufnahme eines Beitrags erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Seitenkapazität. (Amtliche) Bekanntmachungen, Beiträge der Gemeinde und Pflichtinhalte haben Vorrang vor freiwilligen Veröffentlichungen. Bei begrenzten Platzkapazitäten entscheidet die Redaktion nach Relevanz, Aktualität und Ausgewogenheit über die Aufnahme der Beiträge.

Für den Inhalt eingereichter Beiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Die Stadt Hainichen übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit oder rechtliche Zulässigkeit von Fremdbeiträgen. Die Redaktion ist berechtigt, Beiträge bei Verstößen gegen die vorliegenden Richtlinien zurückzuweisen oder nachträglich zu entfernen.

Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.

18. Erscheinungshäufigkeit:

Der „Gellertstadtbote“ hat mindestens 1mal im Monat zu erscheinen, maximal 24 Ausgaben pro Kalenderjahr.

Hainichen, am 30.04.2026

Dieter Greysinger
Oberbürgermeister der Stadt Hainichen